

Richtlinien für die Bildung und für die Aufgaben der Siedlungsausschüsse

Nach Anhörung der Siedlungsausschüsse in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 25. Januar 1983 beschlossen. Redaktionelle Änderungen wurden in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 21.09.2010 beschlossen und aufgrund der Satzungsänderung durch die außerordentliche Vertreterversammlung vom 10. November 2015 vorgenommen.

Gute Voraussetzungen für eine mitgliedernahe Geschäftsführung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens zu schaffen, soll durch Einbeziehung der Genossenschaftsmitglieder in die ehrenamtliche Mitwirkung angestrebt werden. Zur Verbreiterung der Basis für diese Mitwirkung können deshalb neben den in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Gremien für jeden Hausaufgang eines Genossenschaftshauses Haussprecher gewählt werden. Die Haussprecher wählen ihrerseits die in § 36 der Genossenschaftssatzung vorgesehenen Siedlungsausschüsse. Die Grundsätze für die Wahl der Haussprecher und die Bildung und Tätigkeit der Siedlungsausschüsse werden in den folgenden Richtlinien festgelegt.

§ 1 Wahl der Haussprecher

Die Bewohner eines jeden Genossenschaftshauses (Aufgang) wählen aus ihren Reihen einen Haussprecher. Bewohner von Hausaufgängen mit mehr als 20 Wohneinheiten können je angefangene 20 Wohneinheiten einen Haussprecher wählen. Die Wahl der Haussprecher erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Neuwahlen sollen rechtzeitig vor Amtsablauf erfolgen. Zum Haussprecher kann jedes Mitglied gewählt werden, das einen Dauernutzungsvertrag über eine Genossenschaftswohnung abgeschlossen hat. Mitglieder, die zur Genossenschaft in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sowie Genossenschaftsmitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 11 der Genossenschaftssatzung abgesandt worden ist, sind nicht wählbar.

Die Wahl der Haussprecher wird von dem für den betreffenden Hausaufgang zuständigen Siedlungsausschuss vorbereitet und geleitet. Kandidaten für die Wahl sind dem Siedlungsausschuss von den Hausbewohnern zu benennen. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in einer Bewohnerversammlung, in Form der Briefwahl oder durch Hauslisten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 2 Bildung der Siedlungsausschüsse

Die nach § 1 gewählten Haussprecher eines Siedlungsbereiches sind nach Abschluss der Wahl durch den bisherigen Vorsitzenden des Siedlungsausschusses zu einer Sitzung zusammenzurufen, in der der Siedlungsausschuss zu bilden ist. Die Haussprecher wählen in dieser Sitzung für ihren Siedlungsbereich aus ihren Reihen einen Siedlungsausschuss, dem mindestens fünf Haussprecher angehören sollen. Die in den Siedlungsausschuss gewählten Haussprecher wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Siedlungsausschusses sind als Beisitzer tätig.

Die Feststellung der in den Siedlungsausschuss zu wählenden Zahl der Haussprecher, deren Wahl sowie die Konstituierung des Siedlungsausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Bildung des Siedlungsausschusses und seine Konstituierung ist der Vorstand der Genossenschaft unverzüglich zu informieren.

§ 3 Aufgaben des Siedlungsausschusses

Die Siedlungsausschüsse sollen als Bindeglieder zwischen Wohngenossern und Geschäftsleitung der Genossenschaft die Erhaltung eines guten genossenschaftlichen Klimas in den Siedlungsbereichen fördern. Dazu gehört die Information der Grundideen des Genossenschaftswesens und die Unternehmensarbeit der **1892**, die Unterstützung berechtigter Anliegen von Siedlungsbewohnern und die Pflege des Gemeinschaftslebens.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben stellen die Siedlungsausschüsse Kontaktstellen für die Siedlungsgenossern dar, an die diese sich mit ihren Anliegen, die die Genossenschaftsarbeit betreffen, vertrauensvoll wenden können,

von denen sie beraten werden und an die sie Anregungen, Wünsche und Beschwerden weiterleiten können, damit diese, soweit es angezeigt ist, mit einer Stellungnahme des Siedlungsausschusses an den Vorstand der Genossenschaft weitergeleitet werden können. Damit soll eine mitgliedernahe Beurteilung solcher Anliegen unterstützt werden.

Zu den weiteren Aufgaben der Siedlungsausschüsse gehören unter anderem

- a) Unterstützung der Geschäftsstelle der Genossenschaft bei der Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Unterstützung der Geschäftsstelle der Genossenschaft bei der Vergabe freiwerdender Wohnungen entsprechend den von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen Vergaberichtlinien,
- c) Unterstützung des Vorstandes bei der Aufstellung von Instandsetzungsprogrammen,
- d) Mitwirkung bei der Betreuung von Außenanlagen und Gemeinschaftsflächen, insbesondere der Mietergärten und Spielplätze,
- e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
- f) Mitwirkung bei der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsräumen,
- g) Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unter Genossenschaftsmitgliedern aus der Nutzung von Genossenschaftswohnungen ergeben.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Siedlungsausschuss in den dafür bestimmten Räumlichkeiten nach Bedarf Sprechstunden für die Mitglieder im Siedlungsbereich abhalten.

Die Siedlungsausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Bedarf Kommissionen bilden.

§ 4 Rechtliche Stellung der Siedlungsausschüsse

Die Mitglieder des Siedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Auslagen der Siedlungsausschüsse werden den Siedlungsausschüssen durch monatliche Pauschalbeträge ersetzt, die jeweils von Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Beschlussfassung festgesetzt werden.

Die Siedlungsausschüsse oder einzelne Mitglieder können die Genossenschaft nicht rechtsverbindlich vertreten und keine Tätigkeit für die Genossenschaft ausüben, die nach Genossenschaftsgesetz und Genossenschaftssatzung oder sonstiger Bestimmungen den Organen der Genossenschaft (Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung) obliegen.

Der Geschäftsverkehr des Siedlungsausschusses wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt. Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und von seinem Stellvertreter oder von einem von diesem zusammen mit einem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 5 Einberufung von Bewohnerversammlungen

Versammlungen aller in dem jeweiligen Siedlungsbereich wohnenden Genossenschaftsmitglieder kann der Siedlungsausschuss nach Abstimmung mit dem Vorstand der Genossenschaft nach Bedarf einberufen. Eine Bewohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Haussprecher unter Angabe von Gründen gefordert wird. Der Vorstand der Genossenschaft und die Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Siedlung sind zu diesen Versammlungen einzuladen.

§ 6 Zusammenarbeit der Siedlungsausschüsse

Zur Erörterung von Fragen, die für alle Siedlungen von Bedeutung sind, werden nach Bedarf gemeinsame Zusammenkünfte von Vertretern aus allen Siedlungsausschüssen der Genossenschaft durchgeführt werden. Zu diesen Zusammenkünften lädt der Vorstand der Genossenschaft ein. Jeder Siedlungsausschuss kann bis zu drei Vertreter entsenden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zu diesen Besprechungen einzuladen.